

## Satzung des Computerclub Waiblingen e.V. (CCWN)

### **§ 1 Name des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Computerclub Waiblingen e.V.", abgekürzt "CCWN e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Sitz des Vereines**

Der Sitz des Vereins ist Waiblingen.

### **§ 3 Zweck des Vereines**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe auf den Gebieten der Informations-, Kommunikations- und Computertechnologie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßig stattfindende allgemein verständliche Vorträge sowie durch gezielte Aus- und Weiterbildung in Gruppenarbeit. Unterstützend betreibt der Verein ein öffentlich zugängliches Kommunikationssystem mit internationaler Anbindung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitglieder des Vereines**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie voll geschäftsfähig ist oder im Falle der Minderjährigkeit die Einverständniserklärung seines Erziehungsberechtigten beibringt. Neben der Vollmitgliedschaft existiert eine Fördernde Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahme- und ein Ausspracherecht in Mitgliederversammlungen; ein Stimmrecht und ein aktives oder passives Wahlrecht besteht nicht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In Zweifelsfällen kann der Vorstand den Antrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen. In beiden Fällen ist eine einfache Mehrheit qualifizierend.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder unterliegen einer Beitragspflicht, über deren Gestaltung die Jahreshauptversammlung beschließt.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Austritt
- 2.) durch Ausschluss
- 3.) durch Tod

Mit dem Tage des Austrittes, Ausschlusses bzw. Todes erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. Schädigung des Ansehens des Vereins, Missachtung der Satzung, Geschäftsordnung oder Beschlüsse, Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen. Für einen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Von diesem Beschluss ist das betreffende Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein handelt durch die Mitglieder des Vorstandes, die einzeln vertretungsberechtigt sind. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 5 Beisitzern, die nur nach innen vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand und die Beisitzer werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch ein vom Schriftführer zu erstellendes Protokoll beurkundet.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zuzüglich einer Jahreshauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn 14 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassungen werden durch ein Protokoll, das vom Schriftführer zu erstellen ist, beurkundet. Das Protokoll ist sowohl vom Schriftführer als auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten und zugestellt werden.

### **§ 11 Geschäftsjahr und Jahreshauptversammlung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, in dem mindestens einmal eine Jahreshauptversammlung stattfindet. Die Bestimmungen des §10 gelten entsprechend für die Jahreshauptversammlung. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Stattfinden schriftlich beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

## **§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Kassierers
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer)
- Wahl des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer)
- Wahl der Beisitzer
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt entsprechend den Vorschriften des §10. Abweichend von der einfachen Mehrheit erfordern Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Geschäftsordnung des Computerclub Waiblingen e.V. (CCWN)**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung des "Computerclub Waiblingen e.V.".

### **§ 1 Leitung der Versammlungen**

Der Vorsitz und die Verhandlungsleitung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung wird er in dieser Sache vom 2. Vorsitzenden vertreten. Ansonsten bestimmt die Versammlung einen Leiter.

### **§ 2 Ladung und Tagesordnung**

Die in der Einladung aufgeführte Tagesordnung muss von der Versammlung genehmigt werden. Ist ein Mitglied verhindert, kann es eine Stellungnahme zur Tagesordnung vortragen lassen. Dieser Vortrag muss vor der Genehmigung der Tagesordnung erfolgen. Die Genehmigung des letzten Protokolls muss einer der ersten Punkte der Tagesordnung sein.

### **§ 3 Fehlende Beschlussfähigkeit bei Versammlungen**

Die Beschlussfähigkeit ist in §10 der Satzung geregelt. Kann zu einem Tagesordnungspunkt wegen mangelnden anwesenden Mitgliedern kein Beschluss gefasst werden, so kann dieser Punkt frühestens nach einem Monat auf einer Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Beschlussfähigkeit der Versammlung beschlossen werden. Voraussetzung dazu ist, dass dieser Punkt auf der einladenden Tagesordnung als solcher gekennzeichnet ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang einer Versammlung vom Leiter festgestellt. Spätere Überprüfungen erfolgen nur auf Antrag.

### **§ 4 Abstimmungsmodalitäten**

Die Beschlussfassung erfolgt nach §12 der Satzung. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Überprüfung der Stimmberechtigung erfolgt nur auf Antrag. Eine Delegation des Stimmrechtes ist nicht möglich.

### **§ 5 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer**

Die Mitglieder des Vorstandes und die beide Rechnungsprüfer werden getrennt gewählt. Jedes volljährige Mitglied kann für einen Posten im Vorstand kandidieren. Ergibt sich bei einem Wahlgang Stimmgleichheit, so erfolgt eine Stichwahl.

### **§ 6 Beurkundung der Beschlüsse**

Jedes Mitglied erhält spätestens mit der nächsten Einladung ein Ergebnisprotokoll der vergangenen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung.

### **§ 7 Zustellung schriftlicher Unterlagen**

Die Zustellung sämtlicher schriftlicher Unterlagen (Einladungen, Protokolle,...) erfolgt auf elektronischem Wege. Eine postalische Zustellung ist auf Wunsch möglich und beim Vorstand zu beantragen.

### **§ 8 Fördernde Mitglieder**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Personen als Fördernde Mitglieder aufzunehmen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben oder von denen eine wesentliche Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist. Rechte und Pflichten der Fördernden Mitglieder sind in §5 der Satzung geregelt. Ergänzend hierzu können auch juristische Personen Fördernde Mitglieder werden.

### **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung dieser Geschäftsordnung ist durch eine Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.